



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Verwaltungsrecht

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des  
Innern und für Heimat eines Zweiten Gesetzes zur  
Verlängerung der Geltungsdauer des  
Planungssicherstellungsgesetzes**

Stellungnahme Nr.: 32/2022

Berlin, im Juni 2022

### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert, Potsdam  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Bender, Freiburg
- Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Geiger, München  
(stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Juliane Hilf, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Hanau
- Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Sparwasser, Freiburg

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Justiz
- Ausschuss für Inneres und Heimat
- Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
- Bauminister und -ministerinnen/Bausenatoren und -senatorinnen der Länder
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
- Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

## Presse

- Redaktion NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **I. Vorbemerkung**

Das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) war zunächst bis zum 31.03.2021 befristet. Durch das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) wurde die Geltungsdauer des PlanSiG auf Grund der im Jahre 2021 weiter anhaltenden kritischen Pandemielage bis zum 31.12.2022 verlängert. Der vorliegende Gesetzentwurf soll nunmehr die Befristung der Regelungen des PlanSiG um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2023 verlängern.

Der Deutsche Anwaltverein hatte sich bereits im Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des ursprünglichen PlanSiG beteiligt und im April 2020 eine Stellungnahme dazu abgegeben ([Stellungnahme Nr.: 33/2020, April 2020](#)).

In seiner vorgenannten Stellungnahme hat es der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass der Gesetzgeber angesichts der seinerzeit bestehenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen durch zeitlich begrenztes Verfahrensrecht Rechts-, und damit auch Investitionssicherheit schafft und dies durch Verfahrensregelungen gewährleistet, deren Anwendung nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft ist. Der Gesetzentwurf trage dazu bei, dass Planungsverfahren unter Beachtung anlassspezifischen Verfahrensrechtes fortgeführt und zukünftig eingeleitet werden könnten, und der Rechtsanwender damit der Notwendigkeit enthoben werde, derzeit geltendes

Verfahrensrecht pandemiespezifisch auslegen zu müssen. Zudem hat der Deutsche Anwaltverein Vorschläge zur Änderung einzelner Regelungen des Gesetzentwurfs gemacht ([vgl. Stellungnahme Nr.: 33/2020, April 2020](#)).

## **II. Stellungnahme**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die vorgesehene weitere Verlängerung der Regelungen des PlanSiG um ein weiteres Jahr.

Zwar bestehen gegenwärtig keine normativen infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen mehr, die Bürgerinnen und Bürger von Rechts wegen daran hindern, an im Rahmen von Planungsverfahren durchgeführten Erörterungsterminen teilzunehmen oder in öffentlich ausgelegte Planunterlagen Einsicht zu nehmen. Auch die faktische Gefährdungslage hat sich entspannt, wobei nach aktueller wissenschaftlicher Beurteilung eine nochmalige Verschärfung der Pandemie im bevorstehenden Herbst und Winter 2022/2023 mit dem Erfordernis von Kontaktbeschränkungen im sog. „Ungünstigen Szenario“ allerdings nicht ausgeschlossen ist (vgl. 11. Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19: Pandemie Vorbereitung auf Herbst/Winter 2022/23 | Stand: 08.06.2022; S. 5).

Die vom Gesetzentwurf (GesE) für eine Verlängerung um ein Jahr (31.12.2023) gegebene Begründung ist jedoch nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins ungeachtet der weiteren Pandemieentwicklung tragfähig.

Zielsetzung des GesE ist die Sicherstellung der Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Regelungen des PlanSiG während der Vorbereitung dauerhafter Anschlussregelungen. Die Evaluierung des PlanSiG könne erst im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossen werden. Gleichwohl habe sich bereits gezeigt, dass die Regelungen des PlanSiG nicht einfach verstetigt, sondern auch weiter ausgestaltet werden sollten. Zudem ergäben sich aus aktuellen Gesetzgebungsvorhaben Fragestellungen für die Übernahme der Regelungen des PlanSiG in dauerhaftes Recht, die voraussichtlich nicht für alle mit dem PlanSiG in Bezug genommenen Fachgesetze einheitlich beantwortet werden könnten. Um auf der

Grundlage der künftigen Ergebnisse der Evaluierung nicht nur die bisherigen Regelungen des PlanSiG fortzuführen, sondern für die jeweiligen Fachbereiche passende dauerhafte Anschlussregelungen zu entwickeln und zugleich weiter Rechtssicherheit für die betroffenen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, bestehe die dringende Notwendigkeit, die Geltungsdauer des PlanSiG zu verlängern (GesE S. 1 u. 4).

Zu den vom GesE erwähnten aktuellen Gesetzgebungsvorhaben gehört der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (2. ROGÄndG). Zu den wesentlichen Inhalten des GesE 2. ROGÄndG zählt ausweislich der Entwurfsbegründung die Weiterentwicklung der digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeits- bzw. Bürgerbeteiligung bei Raumordnungsplänen und Raumverträglichkeitsprüfungen (vgl. § 9 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 2 und § 15 ROG i. d. F. d. GesE 2. ROGÄndG). Die Regelungen zur Weiterentwicklung von Digitalisierung und Beschleunigung von Planungsverfahren im Bereich des ROG sollen somit vor „die Klammer“ des PlanSiG gezogen werden; sie sollen unbefristet gelten.

Auch zum GesE 2. ROGÄndG hat der Deutsche Anwaltverein bereits Stellung genommen ([Stellungnahme Nr.: 31/2022, Juni 2022](#)).

Sowohl der GesE zur Verlängerung der Regelungen des PlanSiG als auch die Bestimmungen des GesE 2. ROGÄndG dienen somit dem rechtspolitischen Ziel, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen priorisiert umzusetzen (vgl. Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 12, Zeile 309 f.).

Das Ziel einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Digitalisierung der Verwaltungsverfahren ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins angesichts der trotz aller bisherigen Beschleunigungsbemühungen der vergangenen Jahre noch immer deutlich zu langen Verfahren unabweislich. Dies namentlich vor der Herausforderung, die im Klimaschutzgesetz (KSG) normierten nationalen Klimaschutzziele nicht zu verfehlen.

Ob eine weitere Verlängerung des PlanSiG über den 31.12.2023 hinaus oder eine dauerhafte Entfristung der Regelungen des PlanSiG für alle oder einzelne der in § 1 PlanSiG bezeichneten Planungs- und Genehmigungsverfahren gerechtfertigt wäre, ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Die Verlängerung des PlanSiG bis zum 31.12.2023 ermöglicht es indessen, auf der Grundlage der künftigen Ergebnisse der Evaluierung des PlanSiG ebendiese Fragen zu gegebener Zeit faktenbasiert zu beurteilen und eine sachgerechte rechtspolitische Entscheidung darüber zu treffen.